

# **SATZUNG**

## **Bayerischer Landesverband für zeitgenössischen Tanz (BLZT)**

### **§1 Name, Gründung, Sitz**

Der Verein führt den Namen: „Bayerischer Landesverband für zeitgenössischen Tanz e.V.". Der Verein ist im Register eingetragen. Der Sitz des Vereins ist München.

### **§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des zeitgenössischen künstlerischen Tanzes in Bayern.
- (2) Der Verein will in Bayern eine Lobby für den zeitgenössischen Tanz schaffen. Er nimmt die landesweite Koordination von Tanzbelangen wahr und setzt sich auf politischer Ebene und im Verwaltungsbereich für tänzerische Anliegen ein.
- (3) Er fördert die Produktion und Präsentation des zeitgenössischen künstlerischen Tanzes in Bayern. Er fördert die Organisation von kulturellen Bildungsangeboten im Bereich des künstlerischen Tanzes und in angrenzenden, für den Tanz wichtigen Bereichen für Tänzerinnen und Tänzer, Choreographierende, Organisierende, Auszubildende, Medienvertretungen, Verwaltungsfachleute, Politiker und Politikerinnen sowie interessierte Bevölkerungskreise. Er fördert die Berufsausbildung und die berufliche Weiterbildung von Tänzerinnen und Tänzern, Choreographierenden, Tanzwissenschaftlern und -wissenschaftlerinnen und Tanzfachleuten. Er ermöglicht die Kommunikation zwischen Theatern in öffentlicher wie in privater Trägerschaft, Hochschulen, Schulen, Tanzzentren, Projekten, Tanzfachleuten und Künstlerinnen und Künstlern sowie den Austausch von Informationen auf nationaler und internationaler Ebene. Er organisiert Begegnungen von Tanzfachleuten und Tanzinteressierten auch auf internationaler Ebene und leistet damit einen Beitrag zu internationaler Gesinnung und Toleranz im Sinne des Völkerverständigungsgedankens.
- (4) Alle dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne sind ausschließlich für die Erfüllung der in der Satzung angegebenen Zwecke und Aufgaben zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- institutionelle Mitglieder
- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder.

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Die institutionellen Mitglieder werden durch eine dafür befugte Person vertreten. Einzelmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um den Tanz verdient gemacht haben oder wichtig für die Förderung der Tanzarbeit sind, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher an die Verwaltung gerichteter Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft ist entstanden, wenn die Aufnahme schriftlich bestätigt wurde.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft entsteht mit Zugang der schriftlichen Ernennungserklärung des Vorstandes.

#### **§5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder wenn ein Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als ein halbes Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist.

#### **§6 Aufgaben der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Alle Mitglieder tragen die Arbeit des Vereins. Sie leisten in jedem Jahr einen Mitgliedsbeitrag zur Durchführung der Vereinsaufgaben. Den Beitrag legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Unter Würdigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse können Mitglieder durch Vorstandsbeschluss von der Beitragsverpflichtung ausgenommen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von Beitragsverpflichtung ausgenommen.

#### **§7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

#### **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Mitteilung der Tagesordnung durch einfachen Brief oder per E-Mail an alle Mitglieder ergehen. Maßgebend ist der Sendetag (Poststempel). Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, oder er ernennt einen Vertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann in präsenster, hybrider oder virtueller Form stattfinden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung wird die Art der Versammlungsform mitgeteilt. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Einladungsfrist einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Angelegenheiten, für die sie laut Satzung zuständig ist oder die ihr durch Einberufungsentschluss oder Einberufungsantrag überwiesen sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Bestellung des Vorstandes,
  - Genehmigung des Haushaltsplans,
  - Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Tagesordnung können schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Eine Stimmenübertragung an ein anderes Mitglied ist möglich. Ein Mitglied kann maximal eine Stimmenvollmacht ausüben.
- (7) Institutionelle Mitglieder haben bei Abstimmungen 2 Stimmen, Einzelmitglieder 1 Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.

## **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und zwar
  - einem bzw. einer Vorsitzenden
  - einem bzw. einer stellvertretenden Vorsitzenden
  - drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem /der stellvertretenden Vorsitzenden. Beide haben Alleinvertretungsrecht.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich auf Grundlage eines Dienstverhältnisses für den Verein tätig sein. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages ist der Vorstand. Die Angemessenheit der Vergütung hat sich an § 55 AO zu orientieren.
- (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Auch nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Jeder Vorstandsposten wird separat gewählt. Jedes Vorstandsmitglied benötigt zu seiner Wahl einfache Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung hinzuwählen.

- (7) Der Vorstand fasst die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Beschlüsse, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§10 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen geschäftsführenden Vorstand, eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und/oder weitere Mitarbeitende einstellen.
- (2) Der Vorstand bestimmt bei Bedarf die Geschäftsordnung.

### **§11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§12 Satzungsänderung**

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen, mit der die Mitgliederversammlung einberufen wird.

### **§13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ruft der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung ein, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließen kann. Die Auflösung des Vereins wird mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins findet keine Zuwendung an die Mitglieder statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die im § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke.

### **§14 Protokolle und Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen werden protokolliert. Die Protokolle unterzeichnen der/die Versammlungsleitende und der/die Protokollführende.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 08.12.2023 in München.

München, den 08.12.2023

Walter Heun, 1. Vorsitzender



Name Unterschrift vertretungsberechtigter Vorstand